
S 8 AL 165/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 165/02
Datum	04.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 313/03
Datum	28.10.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 04.07.2003 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In Streit steht die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) vom 18.08.2000 bis 11.12.2000 und die Erstattung von Alhi in HÄhe von 4.863,88 DM sowie von BeitrÄgen zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÄhe von insgesamt 1.436,51 DM.

Die 1974 geborene KlÄgerin beantragte nach dem Bezug von Arbeitslosengeld am 15.12.1999 die GewÄhrung von Alhi. Auf ihrem Antrag bestÄtigte sie unterschriftlich, dass sie das Merkblatt fÄr Arbeitslose (Ihre Rechte â Ihre Pflichten) erhalten und davon Kenntnis genommen habe. Die Beklagte bewilligte ihr Alhi ab dem 18.12.1999 bis zum 17.12.2000.

Am 06.07.2001 erhielt die Beklagte die Mitteilung darÄber, dass sich die KlÄgerin

vom 16.08.2000 bis 08.11.2000 in Australien aufgehalten habe. Zuvor hatte sich die KlÄgerin Anfang Juli 2000 gegenÄber der Beklagten dahin geÄuert, fÄr sechs Monate in das Ausland verziehen zu wollen (Beratungsvermerk vom 06.07.2000). Bei der persÄnlichen Vorsprache am 14.08.2000 wies die KlÄgerin darauf hin, dass keine VerÄnderungen eingetreten seien. Im Beratungsvermerk zu dieser Vorsprache wird weiter ausgefÄhrt: Beratungspflicht 14.02.2001. Am 09.11.2000 gab sie gegenÄber der Beklagten fernmÄndlich an, dass sich der vorgesehene Auslandsaufenthalt in Australien aus persÄnlichen GrÄnden zerschlagen habe.

Die KlÄgerin erschien am 31.07.2001 bei der Beklagten. Sie teilte mit, dass sie sich in der Zeit vom 18.08.2000 bis 07.11.2000 in Australien befunden habe. Dies habe sie nicht angezeigt. Sie habe es vergessen, da auf Grund der geplanten Äbersiedlung nach Australien viele Angelegenheiten zu erledigen gewesen seien.

Mit Bescheid vom 04.10.2001 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 18.03.2002 hob die Beklagte die Bewilligung von Alhi fÄr die Zeit vom 18.08.2000 bis 11.12.2000 auf. Die KlÄgerin habe sich in der Zeit vom 18.08.2000 bis 07.11.2000 im Ausland aufgehalten und daher den VermittlungsbemÄhungen des Arbeitsamtes nicht zur VerfÄgung gestanden. Der Aufenthalt habe lÄnger als sechs Wochen gedauert, so dass die Wirkung der Arbeitslosmeldung erloschen sei. Der Alhi-Anspruch entfalle fÄr die Zeit bis zum 11.12.2000, da die KlÄgerin erst am 12.12.2000 erneut persÄnlich vorgesprochen und die Weiterbewilligung der Alhi beantragt habe. Die eingetretene Äberzahlung der Alhi in HÄhe von 4.863,88 DM und die fÄr den genannten Zeitraum von der Beklagten gezahlten BeitrÄge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÄhe von 1.436,51 DM habe die KlÄgerin zu erstatten.

Den ohne BegrÄndung eingelegten Widerspruch der KlÄgerin wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 25.03.2002 zurÄck.

Dagegen hat die KlÄgerin am 29.04.2002 ohne BegrÄndung Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben, die das SG mit Gerichtsbescheid 04.07.2003 abgewiesen hat. Die Bescheide der Beklagten seien nicht zu beanstanden, da die KlÄgerin grob fahrlÄssig ihre Mitteilungspflicht zur Anzeige ihres Auslandsaufenthaltes und zur Abmeldung aus dem Leistungsbezug fÄr die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes verletzt habe.

Dagegen hat die KlÄgerin am 11.08.2003 Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Sie habe sich vor dem 12.12.2000 beim Arbeitsamt gemeldet. Am 14.11.2000 habe sie sich in das Arbeitsamt begeben, um ihrer Meldepflicht nachzukommen. Dies kÄnne sie aus einem Meldezettel schlieÄen, aus dem ersichtlich sei, dass sie sich bis zum 14.02.2001 wieder beim Arbeitsamt vorzustellen habe.

Die KlÄgerin beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 04.07.2003 und den Bescheid der Beklagten vom 04.10.2001 in der Fassung des Bescheides vom 18.03.2002 sowie in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

25.03.2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Ausführungen im Verwaltungsverfahren und auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Gerichtsbescheides.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG -)), aber nicht begründet. Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen. Der Bescheid vom 04.10.2001 in der Fassung des Bescheides vom 18.03.2002 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2002 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Alhi-Bewilligung für die Zeit vom 18.08.2000 bis 11.12.2000 ist [§ 48 Abs 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Nach dieser Bestimmung ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben (Satz 1). Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse unter anderem aufgehoben werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist (Satz 2 Nr 2).

Bei der Bewilligung von Alhi handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Die erforderliche wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, ist darin zu sehen, dass die Klägerin ab dem 18.08.2000 bis zum 07.11.2000 der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stand und sie daher keinen Anspruch auf Alhi hatte. Wesentlich ist nämlich jede tatsächliche oder rechtliche Änderung, die sich auf Grund und Höhe der bewilligten Leistung auswirkt.

Anspruch auf Alhi hat nur, wer u.a. arbeitslos ist ([§§ 190 Abs 1 Nr 1, 198 Satz 2 Nr 1, 117 Abs 1 Nr 1, 118](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III -)). Zu den Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit zählt nach [§ 118 Abs 1 Nr 2 SGB III](#) die Beschäftigungssuche. Nach [§ 119 Abs 1 SGB III](#) sucht eine Beschäftigung, wer alle Möglichkeiten nutzt und nutzen will, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Nr 1) und den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht (Nr 2). Merkmale der Verfügbarkeit sind die Arbeitsfähigkeit und die ihr entsprechende Arbeitsbereitschaft ([§ 119 Abs 2 SGB III](#)). Arbeitsfähig ist ein Arbeitsloser u.a. dann, wenn er Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten kann und darf ([§ 119 Abs 3 Nr 3 SGB III](#)); hierzu hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit (BA)

auf Grund der Ermächtigung in [Â§ 152 Nr 2 SGB III](#) näheres in der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) vom 23.10.1997 (ANBA 1997, 1685) bestimmt. Nach [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 EAO](#) muss der Arbeitslose u.a. in der Lage sein, unverzüglich Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen, um mit einem möglichen Arbeitgeber oder Maßnahmenträger in Verbindung zu treten. Deshalb hat er nach [Â§ 1 Abs 1 Satz 2 EAO](#) sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann.

Die Klägerin hat bei der persönlichen Vorsprache bei der Beklagten am 31.07.2001 erklärt, dass sie sich in der Zeit vom 18.08.2000 bis zum 07.11.2000 in Australien aufgehalten habe. Die Beklagte ist daher zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin in dieser Zeit nicht an ihrem Wohnsitz unter der von ihr benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar und somit in dieser Zeit nicht mehr arbeitsfähig im Sinne des [Â§ 118 SGB III](#) war und keinen Anspruch auf ALI mehr hatte.

Diese wesentliche Änderung hat die Klägerin dem Arbeitsamt zumindest grob fahrlässig nicht mitgeteilt. Zur Mitteilung wäre sie gem [Â§ 60 Abs 1 Satz 1 Nr 2](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet gewesen. Hierauf wurde sie im Merkblatt für Arbeitslose (Ihre Rechte und Ihre Pflichten) hingewiesen (ua S 62, Stand April 1999). Bei der Antragstellung am 15.12.1999 hat sie durch eigenhändige Unterschrift bestätigt, das Merkblatt erhalten sowie von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Die Nichtbeachtung des nachweislich ausgehändigten Merkblattes begründet grobe Fahrlässigkeit, denn dieses ist so abgefasst, dass die Klägerin den Inhalt verstehen konnte (vgl. Wiesner in: von Wulffen, SGB X, [Â§ 45 RdNr 24](#)).

Die Beklagte war zur Rücknahme der ALI-Bewilligung auch für die Zeit vom 08.11.2000 bis zur erneuten persönlichen Vorsprache am 12.12.2000 berechtigt. Dies ergibt sich aus [Â§ 117 Abs 1 Nr 2](#) iVm [Â§ 122 Abs 2 Nr 1 SGB III](#). Nach [Â§ 122 Abs 2 Nr 1 SGB III](#) erlischt die Wirkung der Arbeitslosmeldung bei einer mehr als sechswöchigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit. Die persönliche Arbeitslosmeldung des Versicherten ist jedoch materielle Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von ALI ([Â§ 190 Abs 1 Nr 2 SGB III](#)).

Von einer vorhergehenden Arbeitslosmeldung am 09.11.2000 oder 14.11.2000 ist nicht auszugehen. Am 09.11.2000 hat sich die Klägerin nur fernmündlich bei der Beklagten gemeldet. Der Arbeitslose hat sich jedoch persönlich arbeitslos zu melden ([Â§ 122 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)), also im Rahmen einer persönlichen Vorsprache beim Arbeitsamt. Für eine Meldung am 14.11.2000 spricht nicht der von der Klägerin vorgelegte Meldezettel, nach dem sie sich bis spätestens 14.02.2001 bei der Beklagten vorzustellen habe. Zwar ist die persönliche Meldung eines Arbeitslosen, der der Aufforderung des Arbeitsamtes zur Meldung in regelmäßigen Abständen nachkommt, die Wirkung einer Arbeitslosmeldung aus (BSG [SozR 3-4100 Â§ 105 Nr 2](#)). Allerdings findet sich für eine Meldung am 14.11.2000 kein Anhalt in den Akten der Beklagten. Dagegen ist aus dem

Beratungsvermerk über die persönliche Vorsprache der Klägerin am 14.08.2000 ersichtlich, dass die Klägerin auf ihre Beratungspflicht bis 14.02.2001 hingewiesen wurde. Es liegt daher nahe, dass der Meldezettel am 14.08.2000 ausgegeben wurde. Die Annahme der Klägerin, das Datum 14.11.2000 erschließe sich aus einer Rückrechnung über einen Drei-Monats-Zeitraum ist auch nicht zwingend, da entgegen der früheren Rechtslage keine regelmäßige Meldepflicht mehr besteht. Die vom Gesetzgeber in [Â§ 122 Abs 2 Nr 3 SGB III](#) zunächst eingeführte Verpflichtung zur Meldung in Abständen, die drei Monate nicht übersteigen sollten, hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 01.08.1999 aufgehoben. Nunmehr ergeht die Meldeaufforderung nach [Â§ 309 SGB III](#), wobei die Fristsetzung im Ermessen der Beklagten steht.

Gemäß [Â§ 330 Abs 3 SGB III](#) hatte die Beklagte eine gebundene Entscheidung zu treffen, so dass sie kein Ermessen auszuüben hatte.

Die Erstattungsforderung hinsichtlich der überzahlten Alhi beruht auf [Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X](#). Die Pflicht zur Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ergibt sich aus [Â§ 335 Abs 1](#) und 5 SGB III.

Nach alledem ist die Entscheidung des SG nicht zu beanstanden und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 10.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024